

# **FR\_GERICHTE 101 2020 355 vom 25. Januar 2021**

FR Kantonsgericht, 2021-01-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_101\\_2020\\_355](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_101_2020_355)

FR: FR\_GERICHTE 101 2020 355 du 25 janvier 2021

IT: FR\_GERICHTE 101 2020 355 del 25 gennaio 2021

## **Regeste**

Urteil des I. Zivilappellationshofes des Kantonsgerichts | Werkvertrag

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Mit Beschwerde anfechtbar sind insbesondere erstinstanzliche Endentscheide in vermögensrechtlichen Angelegenheiten, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren nicht mindestens CHF 10'000.- beträgt (Art. 319 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 308 Abs. 2 ZPO).

Kantonsgericht KG Seite 3 von 9 Da vorliegend der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren CHF 10'000.- nicht erreicht, ist die Beschwerde zulässig.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist bei der Rechtsmittelinstanz innert 30 Tagen seit der Zustellung des begründeten Entscheids schriftlich und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Der angefochtene Entscheid wurde den Beschwerdeführerinnen am 13. August 2020 zugestellt (act. 22.1). Die am 9. September 2020 eingereichte Beschwerde ist damit rechtzeitig erfolgt. Sie enthält eine rechtsgenügende Begründung. Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

### **E. 1.3**

Mit der Beschwerde kann einerseits eine unrichtige Rechtsanwendung gerügt werden (Art. 320 Bst. a ZPO). Diesbezüglich entscheidet das Kantonsgericht mit voller Kognition. Andererseits kommt als Beschwerdegrund die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts in Frage (Art. 320 Bst. b ZPO). In tatsächlicher Hinsicht ist somit lediglich eine Willkürprüfung vorzusehen.

### **E. 1.4**

Im Beschwerdeverfahren sind neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Die Verhandlungsmaxime (Art. 55 Abs. 1 ZPO) und die Dispositionsmaxime (Art. 58 Abs. 1 ZPO) sind anwendbar.

### **E. 1.5**

Die Rechtsmittelinstanz kann aufgrund der Akten entscheiden. Sie eröffnet ihren Entscheid mit einer schriftlichen Begründung (Art. 327 Abs. 2 und 5 ZPO).

### **E. 1.6**

Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerdeführerinnen wird mit dem vorliegenden Entscheid als gegenstandslos abgeschrieben.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdeführerinnen bringen zunächst vor, dass das Einzelunternehmen D. \_\_\_\_\_ mit Sacheinlage vom 26. Juni 2019 in die D. \_\_\_\_\_ SA übergegangen sei. Dennoch sei mit Klage vom 19. September 2019 weiterhin C. \_\_\_\_\_ als Inhaber der Einzelfirma als aktivlegitimierte Person ausgewiesen worden. Dieser sei nicht partei- bzw. prozessfähig. Die Prozessvoraussetzungen seien von Amtes wegen zu prüfen. Auf die Klage wäre daher gar nicht erst einzutreten gewesen.

### **E. 2.2**

Die Beschwerdeführerinnen vermischen verschiedene Begriffe miteinander. Die Partei- und Prozessfähigkeit sind die prozessualen Gegenstücke zur Rechts- und Handlungsfähigkeit (Art. 66 und 67 Abs. 1 ZPO). Die Beschwerdeführerinnen legen weder dar, dass C. \_\_\_\_\_ nicht rechts- und handlungsfähig ist, noch wäre dies ersichtlich. Die Ausführungen der Beschwerdeführerinnen sprechen vielmehr die Aktivlegitimation an. Dabei geht es aber nicht um eine von Amtes wegen zu prüfende Prozessvoraussetzung (Art. 59 f. ZPO), sondern um die materielle Begründetheit des eingeklagten Anspruchs. Entsprechend erübrigt sich eine amtswegige Tatsachenforschung (Urteil BGer 4A\_212/2018 vom 22. Mai 2018 E. 2.1 m.H.). Die Beschwerdeführerinnen hätten daher bereits im erstinstanzlichen Verfahren die angeblich mangelnde Aktivlegitimation geltend machen müssen. Dies haben sie aber nicht getan, obwohl das Einzelunternehmen bereits vor Einreichung der Klage in eine AG umgewandelt wurde. Im Beschwerdeverfahren sind keine Noven zulässig (Art. 326 Abs. 1 ZPO), womit nicht weiter darauf einzugehen ist.

Kantonsgericht KG Seite 4 von 9

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz erachtete es insbesondere als erwiesen, dass die Parteien einen Werkvertrag mit einem Kostendach von CHF 251'584.30 abgeschlossen haben, welches gemäss der Rechnung vom 23. März 2016 des Beschwerdegegners nicht erreicht worden sei. Diese Schluss- abrechnung sei bestritten worden. In der Folge hätten sich die Parteien nicht auf einen Abzug von der Schlussrechnung einigen können. Die Beschwerdeführerinnen würden sinngemäss einen Mangel geltend machen, der gemäss Art. 368 Abs. 2 OR einen Abzug rechtfertigen soll. Dabei tragen sie die Beweislast. Allein mit der Auflistung von Leistungen und dem entsprechenden Hinweis, dass diese nicht in das Leistungsverzeichnis aufgenommen worden seien und deshalb auch nicht Teil der Festkostenabrechnung sein könnten, sowie der Auflistung von Leistungen, die gar nicht oder nicht im verrechneten Umfang erbracht worden seien, gelinge ihnen jedoch der Beweis, dass tatsächlich ein Mangel vorliegt bzw. dass diese Leistungen tatsächlich nicht erbracht worden seien, nicht. Nicht gefolgt werden könne dem Einwand, dass sie aufgrund der fehlenden Schlussrechnung nicht in der Lage gewesen seien, diese substantiell zu rügen, zumal sie in der Klageantwort ausführlich einzelne Positionen im Umfang von total CHF 9'381.71 auflisten konnten, die ihrer Ansicht nach nicht korrekt seien. Zudem würden die Beschwerdeführerinnen selber darauf hinweisen, dass an der Richtigkeit der Schlussrechnung nicht gezweifelt werden könne; es erscheine somit widersprüchlich, wenn nun darauf hingewiesen werde, dass eine eigentliche Schlussrechnung gar nicht zugestellt worden sei (vgl. act. 6, S. 5 f.). Die Beschwerdeführerinnen rügen einerseits eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sach- verhalts, soweit die Vorinstanz davon ausging, dass die Schlussrechnung vorgelegen habe und man sich einzig nicht auf einen

Abzug habe einigen können. Die Schlussrechnung sei erst dann vollständig und komplett, wenn die Ausmasse vorliegen. Diese habe der Beschwerdegegner nicht eingereicht. Andererseits rügen sie eine falsche Verteilung der Beweislast (unter Berücksichtigung der SIA-Norm 118). Die Beweislast betreffend die Schlussrechnung (mit Ausmass) liege beim Beschwerdegegner. Da sich die Parteien gemäss der Vorinstanz nicht über einen Abzug haben einigen können, wäre zu verlangen gewesen, dass der Beschwerdegegner die komplette, detail- lierte Schlussrechnung mit dem Ausmass ins Recht legt, damit sie sich überhaupt damit auseinan- dersetzen können. Die Ausführungen der Vorinstanz betreffend den Beweis eines Mangels sties- sen somit ins Leere. Im Übrigen hätten sie auch gar nicht sinngemäss einen Mangel geltend gemacht, sondern dass sie mangels detaillierter Schlussrechnung gar nicht ordnungsgemäss bestreiten können, weshalb sie nicht willens seien, den geltend gemachten Betrag zu bezahlen.

### **E. 3.2**

Zunächst stellt sich die Frage, ob die Beschwerdeführerinnen die Schlussrechnung des Beschwerdegegners vom 23. März 2016 anerkannt haben, da sie gemäss der Vorinstanz ausge- führt haben, dass an der Richtigkeit der Schlussrechnung nicht gezweifelt werden könne. Die Beschwerdeführerinnen rügen jedoch einerseits eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts im Zusammenhang mit dem Vorliegen einer Schlussrechnung. Andererseits geht aus E. 3.3 des angefochtenen Entscheids hervor, dass sich die Äusserung der Beschwerdeführerinnen auf eine Schlussrechnung vom 29. Februar 2016 und nicht auf diejenige vom 23. März 2016 des Beschwerdegegners bezog. Darüber hinaus ging die Vorinstanz keineswegs von einer Anerken- nung der Schlussrechnung vom 23. März 2016 des Beschwerdegegners durch die Beschwerde- führerinnen aus. Vielmehr hielt sie fest, dass keine Einigung betreffend die Schlussrechnung vom 23. März 2016 zustande kam (E. 4). Es kann somit nicht davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerinnen die Schlussrechnung vom 23. März 2016 des Beschwerdegegners aner- kannt haben.

Kantonsgericht KG Seite 5 von 9

### **E. 3.3**

Entgegen der Ansicht der Vorinstanz haben die Beschwerdeführerinnen sodann nicht sinn- gemäss einen Werkmangel geltend gemacht. Vielmehr betrifft die vorliegende Streitigkeit die Vergütung des Unternehmers. Zu prüfen ist, ob sich diese nach der SIA-Norm 118 oder nach Art. 373 f. OR richtet, da die Beschwerdeführerinnen ausführen, dass der Werkvertrag die SIA-Norm 118 zum Inhalt habe. Bei den SIA-Normen handelt es sich um ein Regelwerk einer privaten Organisation. Sie gehören nicht zum Recht, das der Richter kennen sollte. Von privaten Verbänden aufgestellte Bestimmun- gen stehen vielmehr grundsätzlich zu den staatlichen Gesetzen in einem Subordinationsverhältnis und können nur Beachtung finden, so weit das staatliche Recht für eine autonome Regelung Raum lässt (BGE 132 III 285 E. 1.3 m.H.; Urteil BGer 4A\_582/2016 vom 6. Juli 2017 E. 4.4). Das Bundesgericht hat bisher offengelassen, ob es sich bei der SIA-Norm 118 um eine notorische Tatsache handelt. Allerdings hat es dies unter Anwendung des kantonalen Prozessrechtes als nicht willkürlich beurteilt (Urteile BGer 4A\_423/2019 vom 20. Januar 2020 E. 4.2; 4A\_582/2016 vom 6. Juli 2017 E. 4.4 ff.; 4P.209/2001 vom 4. Dezember 2001 E. 3; je m.H.). Als überspitzt formalistisch beurteilte es sodann, wenn auf ein juristisches Argument, welches sich ausdrücklich auf Art. 172 der SIA-Norm 118 stützt und wobei die Vereinbarung der

SIA-Norm 118 anerkannt war, unter dem Vorwand nicht eingegangen wird, dass der Inhalt dieser Bestimmung nicht gemäss dem kantonalen Prozessrecht formell behauptet und belegt worden sei. Der Inhalt und die Tragweite von Art. 172 der SIA-Norm 118 können leicht durch Konsultation der entsprechenden Publikationen überprüft werden (Urteile BGer 4A\_156/2018 vom 24. April 2019 E. 3; 4A\_582/2016 vom

### **E. 3.4**

Gemäss Art. 38 Abs. 1 SIA-Norm 118 sollen für die Vergütung der Leistungen des Unternehmers nach Möglichkeit entweder Einheitspreise, Globalpreise oder Pauschalpreise vereinbart werden. Diese Preise sind grundsätzlich feste Preise. Dabei bestimmt der Einheitspreis die Vergütung für eine einzelne Leistung, die im Leistungsverzeichnis (Art. 8) als separate Position vorgese- hen ist. Er wird je Mengeneinheit festgesetzt, so dass sich die für die Leistung geschuldete Vergü- tung nach der gemäss Art. 141 festgestellten Menge ergibt. Im Leistungsverzeichnis ist die zu jeder Leistung gehörende Menge aufgeführt, wie sie der Bauherr zur Zeit der Ausschreibung erwartet (Art. 8 Abs. 2; Art. 39 Abs. 1 SIA-Norm 118). Wurde in einem Werkvertrag für alle oder für einen Teil der Leistungen Einheitspreise vereinbart, handelt es sich um einen Einheitspreisvertrag (Art. 42 Abs. 2 Satz 1 SIA-Norm 118). In einem solchen Fall ist die Vergütung aufgrund der endgü- tigen Ausmasse festzustellen (Art. 153 Abs. 1 SIA-Norm 118), welche entweder tatsächlich (durch Messen, Wägen oder Zählen) oder nach dem plangemässen theoretischen Ausmass bestimmt werden (Art. 141 Abs. 1 und Art. 143 SIA-Norm 118). Nicht auszumessen sind hingegen Regiear- beiten. Dabei handelt es sich um Arbeiten, die nach Aufwand vergütet werden und von einem Pauschalpreis oder einer Vergütung nach Ausmass und Einheitspreisen nicht erfasst werden (Art.

Kantonsgericht KG Seite 6 von 9 44 Abs. 1 und Art. 48 SIA-Norm 118; Urteil BGer 4C.227/2002 vom 24. Januar 2003 E. 4; SPIESS/HUSER, Norm SIA 118, 2014, Art. 141 N. 14). Käme die SIA-Norm 118 nicht zur Anwendung, so würde sich die Vergütung nach Art. 373 f. OR richten. Dabei sieht Art. 373 Abs. 1 OR vor, dass wenn die Vergütung zum Voraus genau bestimmt wurde, der Unternehmer verpflichtet ist, das Werk um diese Summe fertigzustellen, und keine Erhöhung fordern darf, selbst wenn er mehr Arbeit oder grössere Auslagen gehabt hat, als vorge- sehen war. Als vorgängige genaue Bestimmung der Vergütung kommt neben dem Pauschalpreis auch der Einheitspreis in Betracht, da vorgängige Bestimmbarkeit genügt. Wird die Vergütung nach Einheitspreisen berechnet, sind nur diejenigen tatsächlich geleisteten Einheiten, welche bei sorgfältigem Vorgehen zur vertragsgemässen Herstellung des Werkes genügt hätten, vergütungs- pflichtig (ZINDEL/SCHOTT, in Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 7. Aufl. 2020, Art. 373 N. 5, 13; GAUCH, Der Werkvertrag, 6. Aufl. 2019, Rz. 915, 928). Die sog. Regiearbeiten sind in Art. 374 OR geregelt. Demnach wird der Preis nach Massgabe des Wertes der Arbeit und der Aufwendun- gen des Unternehmers festgesetzt, wenn er zum Voraus entweder gar nicht oder nur ungefähr bestimmt worden ist. Zu vergüten ist der bei sorgfältigem Vorgehen notwendige Aufwand, wofür es auf die Umstände des Einzelfalles ankommt (GAUCH, Rz. 965). Sowohl bei der SIA-Norm 118 als auch nach Art. 373 OR bestimmt sich somit bei Einheitspreisen die Vergütung nach der Menge der geleisteten Einheiten. Dabei ist das endgültige Ausmass nicht mit dem Vorausmass zu verwechseln, das die bei Vertragsabschluss (allenfalls bei Offertein- lung) zu erwartende (voraussichtliche) Leistungsmenge angibt. Ob die Angaben des Vorausmas- ses vom Besteller oder Unternehmer stammen, ändert nichts daran, dass es für die Vergütung nach Einheitspreisen

auf die zur Erfüllung des Vertrages geleistete Menge von Leistungseinheiten, nicht auf die voraussichtliche Leistungsmenge des Vorausmasses ankommt. Das gilt auch dann, wenn das Leistungsverzeichnis mit der voraussichtlichen Leistungsmenge als Vertragsbestandteil eingegliedert wurde (GAUCH, Rz. 917, 927a; SPIESS/HUSER, Art. 141 N. 11; vgl. Urteil BGer 4A\_281/2017 vom 22. Januar 2018 E. 2). Die Vergütung der Regiearbeiten richtet sich sodann sowohl nach der SIA-Norm 118 als auch nach Art. 374 OR nach dem geleisteten Aufwand. Lediglich die Ansätze sind unterschiedlich geregelt (vgl. Art. 49 Abs. 1 und 2 SIA-Norm 118; GAUCH, Rz. 947 f.), was vorliegend jedoch nicht relevant ist, da nicht einmal der Aufwand bewiesen ist. Was die Beweislast anbelangt, gelten die folgenden Regeln: Wer behauptet, eine Arbeit unterliege einem Festpreis, trägt hierfür die Beweislast (GAUCH, Rz. 1014). Waren Einheitspreise vereinbart, hat der Unternehmer die Menge der unter den jeweiligen Positionen des Leistungsverzeichnisses geleisteten Arbeiten sowie den dafür jeweils vereinbarten Einheitspreis zu behaupten und – sofern die Behauptungen bestritten sind – zu beweisen (Urteil BGer 4A\_281/2017 vom 22. Januar 2018 E. 2; GAUCH, Rz. 917; SPIESS/HUSER, Art. 141 N. 18; Art. 155 N. 15). Bei Regiearbeiten hat der Unternehmer den geleisteten Aufwand zu beweisen (GAUCH, Rz. 1019, 1023 ff.). Inwieweit schliesslich unter Geltung der Verhandlungsmaxime Tatsachen zu behaupten und zu substantzieren sind, ergibt sich einerseits aus den Tatbestandsmerkmalen der angerufenen Norm und andererseits aus dem prozessualen Verhalten der Gegenpartei. Eine Tatsachenbehauptung hat nicht alle Einzelheiten zu enthalten; es genügt, wenn die Tatsachen, die unter die das Begehren stützenden Normen zu subsumieren sind, in einer den Gewohnheiten des Lebens entsprechenden Weise in ihren wesentlichen Zügen oder Umrissen behauptet werden. Ein solchermassen vollständiger Tatsachenvortrag wird als schlüssig bezeichnet, da er bei Unterstellung, er sei wahr, den Schluss auf die angebehrte Rechtsfolge zulässt. Die Behauptungs- und Substantzierungslast zwingt die damit belastete Partei nicht, sämtliche möglichen Einwände der Gegenpartei vorweg zu

Kantonsgericht KG Seite 7 von 9 entkräften. Nur soweit der Prozessgegner den schlüssigen Tatsachenvortrag der behauptungs- belasteten Partei bestreitet, greift eine über die Behauptungslast hinausgehende Substantziierungslast. Die Vorbringen sind diesfalls nicht nur in den Grundzügen, sondern in Einzeltatsachen zergliedert so umfassend und klar darzulegen, dass darüber Beweis abgenommen oder dagegen der Gegenbeweis angetreten werden kann (Urteil BGer 4A\_9/2018 vom 31. Oktober 2018 E. 2 mit Hinweisen).

### **E. 3.5**

Vorliegend kann dem angefochtenen Entscheid entnommen werden, dass die Beschwerdeführerinnen bereits im erstinstanzlichen Verfahren sinngemäss geltend machten, dass ein Einheitspreisvertrag vorliegt und die Schlussrechnung aufgrund der endgültigen Ausmasse zu erstellen sei. Die Schlussrechnung enthalte einerseits Leistungen, welche nicht oder nicht im verrechneten Umfang erbracht wurden, und andererseits solche, die nicht ins Leistungsverzeichnis aufgenommen wurden und deshalb auch nicht Teil der Festkostenabrechnung sein können. Sofern der Beschwerdegegner geltend mache, diese Arbeiten seien allesamt im Leistungsverzeichnis aufgeführt und diesem entsprechend ausgeführt worden, habe er dies zu beweisen. Der Beschwerdegegner bestritt weder, dass ein Einheitspreisvertrag vorliegt (vgl. auch act. 19/9), noch, dass es sich bei einem Teil der in Rechnung gestellten Arbeiten um Regiearbeiten handelt. Obwohl von den Beschwerdeführerinnen moniert, reichte er auch nicht die endgültigen Ausmasse ein. Ohne

diese kann aber bei einem Einheitspreisvertrag die dem Unternehmer zustehende Vergütung gar nicht bestimmt werden. Die Beweislast für die endgültigen Ausmassen trägt der Beschwerdegegner. Dies gilt ebenfalls betreffend den Aufwand für die Regiearbeiten. Auch hierzu hat er sich jedoch nicht geäussert. Das Einreichen einer Schlussrechnung ohne die entsprechenden Angaben genügt diesbezüglich offensichtlich nicht. Mangels Behauptungen zu den endgültigen Ausmassen sowie des Aufwandes und der Ansätze für die Regiearbeiten, waren die Beschwerdeführerinnen auch nicht verpflichtet, sich vertiefter mit den von ihnen bestrittenen Leistungen auseinanderzusetzen. Vielmehr wäre es nach den Bestreitungen der Beschwerdeführerinnen zunächst am Beschwerdegegner gelegen, seinen Anspruch zu substantizieren, was er jedoch nicht getan hat. Es liegt auch nicht am Gericht die fehlenden Angaben aus den zahlreichen Schlussrechnungen der Parteien herauszusuchen, sofern dies überhaupt möglich wäre. Die Vorinstanz hat demnach die Beweislast falsch verteilt, indem sie von den Beschwerdeführerinnen den Beweis eines Mangels verlangte. Schliesslich ist unbestritten, dass nach Abzug der von den Beschwerdeführerinnen bestrittenen Leistungen der Beschwerdegegner keine offene Forderung mehr gegen diese hat. Die Beschwerde ist somit gutzuheissen und die Klage vom 19. September 2019 abzuweisen. 4. 4.1. Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei, d.h. dem Beschwerdegegner, auferlegt. Die Verfahrenskosten werden pauschal auf CHF 1'000.- festgesetzt (Art. 96 ZPO i.V.m. Art. 19 des Justizreglements vom 30. November 2010 [JR; SGF 130.11]) und vom geleisteten Vorschuss bezogen. Der Beschwerdegegner hat den Beschwerdeführerinnen CHF 1'000.- zu erstatten. Nach Art. 105 Abs. 2 ZPO spricht das Gericht die Parteientschädigung nach den Tarifen, d.h. nach dem Justizreglement zu. Bei globaler Festsetzung – wie vorliegend – berücksichtigt die Behörde namentlich Art, Schwierigkeit und Umfang des Verfahrens sowie die notwendige Arbeit der Anwältin oder des Anwalts, das Interesse und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien (Art. 63 Abs. 2 JR). Bei Beschwerden gegen Urteile in vereinfachten Verfahren, ist der Höchstbetrag

Kantonsgericht KG Seite 8 von 9 CHF 6'000.-, welcher bis auf das Doppelte erhöht werden kann, wenn besondere Umstände es rechtfertigen; die gesamte Entschädigung darf aber nicht höher als die Entschädigung sein, die bei detaillierter Festsetzung zugesprochen würde (Art. 64 Abs. 1 Bst. b und f und Abs. 2 JR). Nach den erwähnten Kriterien kann die Entschädigung der Beschwerdeführerinnen auf CHF 1'500.- inkl. Auslagen festgesetzt werden. Hinzu kommen 7.7% MwSt., d.h. CHF 115.50. Die Entschädigung beläuft sich somit auf CHF 1'615.50. 4.2. Trifft die Rechtsmittelinstanz eine neue Entscheidung, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (in Analogie zu Art. 318 Abs. 3 ZPO). Da die Klage des Beschwerdegegners abgewiesen wurde, hat er die Prozesskosten zu tragen. Die Gerichtskosten von CHF 1'850.- werden vom geleisteten Vorschuss bezogen. Die Differenz ist dem Beschwerdegegner nach Rechtskraft zurückzuerstatten. Die Entschädigung der Beschwerdeführerinnen wird nach den bereits erwähnten Kriterien global auf CHF 5'000.- inkl. Auslagen festgesetzt. Hinzu kommen 7.7% MwSt., d.h. CHF 385.-. (Dispositiv auf der nächsten Seite)

Kantonsgericht KG Seite 9 von 9 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Der Entscheid des Präsidenten des Zivilgerichts des Seebezirks vom 5. August 2020 lautet neu wie folgt:

## **E. 6**

Juli 2017 E. 4.6). Dem angefochtenen Entscheid kann entnommen werden, dass sich die Beschwerdeführerinnen bereits im erstinstanzlichen Verfahren auf die SIA-Norm 118 beriefen. Dabei blieb unbestritten, dass die Parteien diese Norm vereinbart haben. Die Beschwerdeführerinnen machen in ihrer Beschwerde sodann insbesondere eine Verletzung der SIA-Norm 118 und der Beweisregeln geltend. Ausdrücklich zitiert wird dabei lediglich Art. 8 der SIA-Norm 118, ohne dass dessen Wortlaut wiedergegeben würde. Dieser kann allerdings ohne Weiteres nachgeschlagen werden. Die Beschwerdeführerinnen scheinen sodann in ihrer Beschwerde noch weitere Bestimmungen der SIA-Norm 118 anzusprechen, ohne jedoch die genauen Bestimmungen zu nennen. Ob dies genügt, kann offenbleiben. Auch wenn der vorliegende Sachverhalt nach Art. 373 f. OR beurteilt würde, ändert dies nichts am Ausgang des Verfahrens.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.